

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2011-268 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 27.10.2011 Einreicher: Bürgermeister	
Ablegen von Steinen im Bereich der öffentlichen Straßen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	22.11.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
Ö	06.12.2011	Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Steine die von Anwohnern im Bereich der öffentlichen Straßen der Gemeinde Lübow abgelegt sind, sind von den Bürgern zu entfernen. Eine Sondernutzung in dieser Form ist nicht erlaubt und wird nicht geduldet.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lübow vom 27. 09. 2011 ist darauf hingewiesen worden, dass in der „Neuen Wohnstraße“ Findlinge auf Gemeindeland einbetoniert sein sollen. Außerdem wurde gefragt, ob hierfür eine Genehmigung erteilt wurde.

Am 13. 10. 2011 waren Mitarbeiter des Amtes für Ordnung und Soziales vor Ort und haben sich einen Überblick dazu verschafft. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Grundstückseigentümer auf dem Randstreifen zur Strasse Steine in verschiedenen Formen und Größen abgelegt haben.

Der KSA (Kommunaler Schadensausgleich – Haftpflichtversicherer der Kommunen) teilte in einer Information aus vom Oktober 2010 Folgendes mit:

Das Ablegen von Steinen auf dem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG MV zur Straße gehörenden Randstreifen ist gemäß § 25 StrWG MV verboten, es sei denn, der Straßenbaulastträger hat diese Sondernutzung erlaubt. Sollte eine Gemeinde hierzu die Erlaubnis erteilt haben, ist diese unverzüglich zu widerrufen, da derartige Hindernisse die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Wenn eine Gemeinde dieses Fehlverhalten duldet, kann sie von einem Verkehrsteilnehmer, der infolge eines solchen Hindernisses einen Schaden erleidet, haftbar gemacht werden. Schadensersatzpflichtig ist daneben natürlich auch der Bürger, der den Stein auf dem Randstreifen deponiert hat. (s. Anlage)

Die Gemeinde muss also als zuständiger Straßenbaulastträger dafür sorgen, dass diese Steinablagen vom Gemeindeland verschwinden, um eventuellen Schadensersatzleistungen zu verhindern.

Anlage/n:

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Nichtrechtsfähiger Zusam-
menschluss nach § 1 III VAG

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Matthias Timmerbrink

Telefon: 030 42152 307

Telefax: 030 42152 8307

E-Mail:

Matthias.Timmerbrink@ksa-
okv.de

15.10.2010

SZ

27935-0029.doc

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

- ▶ Amt Dorf Mecklenburg - Bad
Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
19. OKT. 2010						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

- ▶ Ablegen von Steinen auf dem Randstreifen durch Bürger
Ihre KSA-Mitgliedsnummer: 27935 (Bitte stets angeben!)

Guten Tag Frau Kunert,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 1. Oktober 2010.

Das Ablegen von Steinen auf dem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG-MV zur Straße gehörenden Randstreifen ist gemäß § 25 StrWG-MV verboten, es sei denn, der Straßenbaulastträger hat diese Sondernutzung erlaubt (vgl. §§ 22-24 StrWG-MV). Sollte eine Gemeinde hierzu die Erlaubnis erteilt haben, ist diese unverzüglich zu widerrufen, da derartige Hindernisse die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Wenn eine Gemeinde dieses Fehlverhalten duldet, kann sie von einem Verkehrsteilnehmer, der infolge eines solchen Hindernisses einen Schaden erleidet, haftbar gemacht werden. Schadenersatzpflichtig ist daneben natürlich auch der Bürger, der den Stein auf dem Randstreifen deponiert hat.

..... Dieser Paragraph bezieht